



Bildungs- und Kulturdirektion  
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

## Information zu Übertritten von spät zugewanderten fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern aus der Sekundarstufe I in ein Gymnasium oder eine Fachmittelschule

Grundsätzlich ist für einen Übertritt in das erste Jahr am Gymnasium aus der 8. und 9. Klasse bzw. in eine Fachmittelschule aus der 9. Klasse eine Empfehlung oder eine Aufnahmeprüfung vorgesehen.

Für spät zugewanderte fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, welche **mehr als zwei Jahre** die Sekundarstufe I in der Schweiz besucht haben, gelten für das Empfehlungsverfahren oder die Aufnahmeprüfung Sonderregelungen.

Für spät zugewanderte fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, welche **weniger als zwei Jahre** die Sekundarstufe I in der Schweiz besucht haben und gemäss Beurteilung der verantwortlichen Lehrpersonen der Sekundarstufe I eine überdurchschnittliche Eignung für den Besuch eines Gymnasiums oder eine Fachmittelschule aufweisen, besteht zudem die Möglichkeit eines Übertritts mittels Überprüfung ihres Dossiers.

### Übertritt mittels Empfehlung

Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in der Erst- bzw. Zweitsprache (Deutsch bzw. Französisch) erst seit dem 6. Schuljahr oder später besucht haben, beurteilt die Lehrerschaft im Empfehlungsverfahren grundsätzlich die Eignung für den gymnasialen Bildungsgang und berücksichtigt dabei angemessen die Dauer des Unterrichts in Deutsch bzw. Französisch. Dies ist bei der Anmeldung und durch die Klassenlehrkraft bei der Beurteilung im Feld «Ergänzungen» zu vermerken.

### Übertritt mittels Aufnahmeprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Deutschkenntnissen (Unterricht in der Erstsprache seit dem 6. Schuljahr oder später) wird bei der Beurteilung die Dauer des Unterrichts in der Erstsprache berücksichtigt. Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Gymnasium besuchen möchten, können wählen, ob sie in der Erstsprache nur in «Texte schreiben» geprüft werden sollen.

Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Französischkenntnissen (Unterricht in der zweiten Landessprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie in Französisch oder in Englisch geprüft werden sollen.

Damit eine solche Massnahme beansprucht werden kann, müssen bei der Anmeldung ein entsprechendes Gesuch sowie weitere geforderte Dokumente hochgeladen werden.

### Übertritt mittels Überprüfung des Dossiers

Für überdurchschnittlich geeignete, spät zugewanderte fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, welche weniger als zwei Jahre die Sekundarstufe I in der Schweiz besucht haben, besteht die Möglichkeit eines Übertritts mittels Überprüfung ihres Dossiers. Dazu gilt folgendes Vorgehen:

- Die verantwortlichen Schulleitungen der Sekundarstufe I melden der Zielschule (Gymnasium oder Fachmittelschule) überdurchschnittlich geeignete spät zugewanderte fremdsprachige Schülerinnen und Schüler. Sie übermitteln der Schulleitung der Zielschule dazu alle notwendigen Angaben (persönliche Angaben, frühere Zeugnisse, aktuelle Noten, Beurteilung Lehrpersonen Sekundarstufe I).
- **Meldefrist** an die Zielschule für einen Übertritt mittels Überprüfung des Dossiers auf das Schuljahr 2024/25 ist der **15. Februar 2024**.
- Die Zielschule prüft das eingegangene Dossier und nimmt eine Eignungsabklärung vor. Sie kann dazu die Schülerin oder den Schüler zu einem Eignungsgespräch einladen.
- Die Zielschule entscheidet über eine Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt in ein Hospitium.